

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

Im Blickpunkt: Lateinamerika

- Oberster Gerichtshof Brasiliens entscheidet über steuerliche Behandlung von Dienstleistungsimporten
- Zollerleichterung in Mexiko für zertifizierte Unternehmen nach dem NEEC-Programm
- Deutschland unterschreibt Freihandelsabkommen zwischen der EU, Kolumbien und Peru

Internationales Steuerrecht

- Neues Doppelbesteuerungsabkommen mit den Niederlanden
- Neues Doppelbesteuerungsabkommen mit Luxemburg

Internationaler Rechtsverkehr

- > Neue Regelungen für Auslandsinvestitionen in Myanmar
- Neue Sanktionen gegen Scheinselbständigkeit in Tschechien

Rödl & Partner Regionen: Mittelund Osteuropa

Vertreter des deutschen Mittelstands: Der Ost- und Mitteleuropa Verein e. V.

Liebe Leserin, lieber Leser,

in Gesprächen mit Unternehmern höre ich seit Monaten immer wieder dies: Unser Geschäft entwickelt sich großartig – und wir sind sehr beunruhigt. Deutschlands Wirtschaft hat viele Monate auf einer beispiellosen Welle des Erfolgs im Handel, aber auch bei den Investitionen im Kreis seiner wichtigsten Partnerländer in Europa verbracht. Dass diese Entwicklung nicht allein der Überlegenheit deutscher Produkte geschuldet sein und der beneidenswerte und beneidete Erfolg sich vielleicht einmal sogar selbst zur größten Gefahr werden könnte, sorgt seit Längerem dennoch für Nachdenklichkeit. Weder als Zahl- noch als Lehrmeister sind wir in guter Position.

Umso wichtiger, weltweit wachsam nach neuen Möglichkeiten für die Verbesserung der eigenen unternehmerischen Position Ausschau zu halten. Die deutsche Wirtschaft engagiert sich überall da, wo die Rahmenbedingungen dies in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit zulassen. Kleine Märkte gibt es nicht mehr. Ihre Nische, nach wie vor die wahre Heimat des international erfolgreichen Mittelstands aus Deutschlands, finden sie nicht mehr nur in Brasilien und Mexiko, sondern eben auch in Ländern wie Kolumbien, Peru oder Costa Rica. In Asien fallen erste Hemmnisse für das Engagement in Myanmar; auch hier wächst das Interesse aus Deutschland. Diese Ausgabe des Auslandsbriefs beleuchtet Beispiele und Hintergründe für das Engagement in beiden Himmelsrichtungen.

Meine persönliche Einladung an Sie: Nutzen Sie auch die Möglichkeiten, die Rödl & Partner Ihnen für die Durchsetzung Ihrer Unternehmensinteressen im Auslandsgeschäft auf politischer Ebene bietet. Dass wir uns persönlich in Delegationsreisen, in den diplomatischen Gremien des Außenhandels, den interministeriellen Ausschüssen und der handelspolitischen Arbeit vor Ort für die deutsche Wirtschaft einsetzen, dient diesem Interesse unserer Mandanten.

Sprechen Sie mit uns über Ihre Anliegen!





Im Blickpunkt: Lateinamerika

Oberster Gerichtshof Brasiliens entscheidet über steuerliche Behandlung von Dienstleistungsimporten

Von Dr. Julia Geide und Dirk Beuth, Rödl & Partner Berlin und Rödl & Partner São Paulo

Am 17. Mai 2012 hat das höchste brasilianische Bundesgericht (Superior Tribunal de Justiça – STJ) zugunsten in Deutschland und Kanada ansässiger Gesellschaften entschieden, die Dienstleistungen an brasilianische Unternehmen zu verkaufen. Bei solchen Dienstleistungsimporten verbietet nach Ansicht des Gerichtshofs das zwischen Deutschland und Kanada jeweils mit Brasilien geschlossene Steuerabkommen, dass – wie bislang – ein Quellensteuerabzug in Brasilien zu Lasten des ausländischen Unternehmens ausgelöst wird. Der betreffende Artikel in den Abkommen (Artikel 7 des OECD-Musterabkommens zu Business Profits) sieht vor, dass Unternehmensgewinne einer Gesellschaft ausschließlich in dem Land zu versteuern sind, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat. Bislang waren deutsche und kanadische Gesellschaften über den Steuereinbehalt in Brasilien praktisch um diesen Schutz gebracht worden. Gegenstimmen argumentierten zwar, die betreffende Regelung beziehe sich nur auf Dienstleistungen, die einen Technologietransfer zum Inhalt hätten. Dies sah der oberste Gerichtshof aber anders

Die Entscheidung schlägt hohe Wellen, da Brasiliens Oberstes Gericht zugunsten des (ausländischen!) Steuerzahlers entschieden und zum ersten Mal die Einhaltung eines Steuerabkommens über das nationale Steuerrecht gestellt hat. Da es zahlreiche Vorlagen untergeordneter Gerichte (mit unterschiedlichen Tendenzen) an den STJ zu dieser Rechtsfrage gegeben hatte, ist in naher Zukunft mit einigen Folgeentscheidungen zu rechnen.

Die derzeitigen Regelungen führen gerade nach der Kündigung des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Deutschland und Brasilien dazu, dass die Erbringung von Dienstleistungen von Deutschland nach Brasilien einer im Ergebnis prohibitiven Besteuerung unterliegt. So werden neben einer Ouellensteuer von 15 Prozent (auf die Einnahmen) i. d. R. noch zusätzlich 10 Prozent CIDE erhoben. In Deutschland ist hiervon lediglich die Quellensteuer von 15 Prozent anrechenbar, allerdings auf das zu versteuernde Einkommen und nicht auf die Einnahmen. Darüber hinaus stellen die brasilianischen Vorschriften zu Visa und Arbeitserlaubnis für ausländische Dienstleister (außer Techniker) eine zusätzliche Hürde für eine internationale Zusammenarbeit dar. Dies wird praktisch zunehmend relevant, beispielsweise im Bereich Software. Hier besteht ein deutlicher Mangel geeigneter Arbeitskräfte in Brasilien, sodass größere Software-Projekte schwierig umzusetzen sind.

Im industriellen Bereich verfolgt die derzeitige Regierung – wie Ihre Vorgänger – eine Politik der Abschottung des Lan-

des durch zollrechtliche und steuerliche Schranken. Hierdurch werden die bestehenden Wettbewerbsnachteile Brasiliens im Bereich der Produktivität zementiert. Vor diesem Hintergrund ist abzuwarten, ob und wie das begrüßenswerte Urteil des STJ seinen Weg in die unternehmerische Praxis findet. Sollte diese Rechtsprechung des STJ Bestand haben und nicht auf der politischen Ebene wieder konterkariert werden, wäre dies eine wesentliche Erleichterung für die Integration brasilianischer (Tochter-) Unternehmen in einen internationalen "Fertigungsverbund".

Kontakt für weitere Informationen



Dirk Beuth
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Tel.: +55(11)50946063
E-Mail: dirk.beuth@roedl.pro

Zollerleichterung in Mexiko für zertifizierte Unternehmen nach dem NEEC-Programm

Von Peter de Pay, Rödl & Partner Berlin

Im weltweiten Warenverkehr spielen Sicherheitsaspekte eine immer größere Rolle. Ein verbesserter Informationsaustausch zwischen Unternehmen und Behörden ist ein entscheidendes Mittel, um die missbräuchliche Nutzung des internationalen Handelsverkehrs durch kriminelle Geschäftsaktivitäten zu minimieren. Die Ausweitung eines freiwilligen Zertifizierungsprogramms durch die mexikanische Regierung soll den Warenverkehr sicherer machen und den Außenhandel fördern.

Mit dem Programm "Nuevo Esquema Empresas Certificadas" (NEEC), das am 1. Januar 2012 in Kraft getreten ist, beabsichtigt die mexikanische Regierung, die Sicherheits- und Qualitätsstandards der mexikanischen Lieferantenkette zu verbessern. Das Programm ist das mexikanische Pendant zu dem seit November 2001 bestehenden "Customs-Trade Partnership Against Terrorism"-Programm (C-TPAT) der USA. Es wurde nach den Anschlägen des 11. September 2001 mit dem Ziel ins Leben gerufen, eine lückenlose Sicherheit der Lieferkette vom ausländischen Lieferanten bis zum amerikanischen Endverbraucher zu gewährleisten. Das NEEC verfolgt, wie das C-TPAT, den Ansatz, die im Außenhandel aktiven Unternehmen mit zollrechtlichen Erleichterungen zu einem größeren Informationsaustausch mit staatlichen Stellen zu bewegen und gleichzeitig Anreize für verbesserte innerbetriebliche

Sicherheitsstandards zu schaffen. Das NEEC-Programm erweitert bereits bestehende Regelungen für "zertifizierte Unternehmen", wodurch diese als "vertrauenswürdig" eingestuft werden und dadurch Erleichterungen bei der Zollabfertigung erfahren. Als "zertifiziertes Unternehmen" können sich alle Unternehmen registrieren lassen, die in den vergangenen sechs Monaten Güter im Gesamtwert von mindestens 300.000.000 mexikanischen Peso (16.900.600 Euro) importiert haben. Für Unternehmen, die an dem Wirtschaftsförderprogramm IMMEX teilnehmen, muss der Gesamtwert der importierten Güter im gleichen Zeitraum mindestens 200.000.000 mexikanische Peso (11.300.000 Euro) erreichen. Die zertifizierten Unternehmen werden je nach Umfang der erfüllten Kriterien in unterschiedliche Kategorien eingestuft. Die höchste Kategorie, die ein zertifiziertes Unternehmen erreichen kann, ist die neu geschaffene Kategorie "L" (Renglón L) der Zollbestimmung 3.8.1. der Allgemeinen Regelungen für den Außenhandel (Reglas de Carácter General en Materia de Comercio Exterior). Ein in die Kategorie "L" eingestuftes Unternehmen erhält Vorteile, die mit dem NEEC-Programm eingeführt wurden. Diese sind unter anderem vereinfachte und bevorzugte Zollabfertigung, Erleichterung bei der Entrichtung der Zollabgaben, eine bevorzugte Behandlung im Falle verschärfter Zollkontrollen nach einem besonderen Umstand (wie z. B. Terroranschläge) sowie eine personalisierte Betreuung durch einen Fachmitarbeiter bei der Zollbehörde.

Stärkung des Hochtechnologie-Standorts

Um in den Genuss dieser Vorteile zu kommen, müssen die Unternehmen gewisse unternehmensbezogene Sicherheitsstandards erfüllen, die insbesondere die Bereiche Werkschutz und physische Sicherheit der Lieferkette, die Organisationund Verfahrensanweisungen, Informationssicherheit sowie Mitarbeiterauswahl betreffen. Die notwendigen Sicherheitsstandards orientieren sich dabei an den internationalen Bestimmungen der Weltzollorganisation sowie den Vorgaben von Sicherheitsprogrammen wie dem C-TPAT. Daneben müssen die Unternehmen in ihrem Antrag nachweisen, dass sie seit mindestens fünf Jahren im internationalen Handelsverkehr tätig sind. Außerdem müssen Sie belegen, dass sie ihren Steuerverpflichtungen nachgekommen und in der Lage sind, ihre Steuerbelege auf elektronischem Wege abzugeben. Die Erteilung der beantragten Zertifizierung erfolgt nach einer Vor-Ort-Prüfung der Sicherheitsstandards und dauert erfahrungsgemäß sechs Monate.

Ausgenommen von dem NEEC-Programm sind Unternehmen, die in der Textil- und Schuhbranche tätig sind. Neben der langen Verfahrensdauer hat sich die notwendige Beteiligung verschiedener Behörden als sehr umständlich erwiesen. Dennoch besteht für Unternehmen, die neben dem IMMEX-Programm auch noch eine Zertifizierung durch das NEEC-Programm erhalten, ein enormer Wettbewerbsvorteil, da sie ihre Ausfuhrtätigkeiten insbesondere innerhalb des NAFTA-Raumes einfacher abwickeln können. Zu beachten ist allerdings, dass das Verfahren sehr kompliziert ist und ein falsch

ausgefüllter Antrag dazu führen kann, dass man bis zu zwei Jahre warten muss, um einen erneuten Antrag stellen zu dürfen. Eine fachmännische Beratung ist daher ratsam.

Mexiko unterstreicht mit den jüngsten Maßnahmen erneut seine Bemühungen, den Außenhandel zu fördern. Der Beitritt zum völkerrechtlichen Vertrag zum Informationsaustausch über die Ausfuhr von konventionellen Waffen und doppelverwendungsfähigen Gütern (Wassenaar-Abkommen) am 25. Januar 2012 ist da nur ein weiterer Schritt, sich als attraktiver Produktionsstandort für Hochtechnologie und Flugzeugindustrie zu präsentieren.

Kontakt für weitere Informationen



Peter de Pay Rechtsanwalt

Tel.: +49(30)2060686-14 E-Mail: peter.depay@roedl.pro

Deutschland unterschreibt Freihandelsabkommen zwischen der EU, Kolumbien und Peru

Von Mariangela Zerpa Dreyer, Rödl & Partner Berlin

Am 1. Juni 2012 hat Deutschland das Freihandelsabkommen zwischen der EU, Peru und Kolumbien unterzeichnet. Die Zustimmung des Europäischen Parlaments wird im Hebst erwartet. Das Abkommen soll noch in diesem Jahr in Kraft treten.

Ziel des Abkommens ist die Förderung bzw. Erweiterung der Handelsbeziehungen zwischen den EU-Ländern und den beiden Andenländern. Im Vordergrund steht die Öffnung der Märkte unter anderem für Waren, Dienstleistungen, Investitionen und das öffentliche Beschaffungswesen. Das Abkommen sieht vor allem eine vollständige Liberalisierung des Handels mit Industriegütern und Landwirtschaftserzeugnissen vor. Ebenfalls sind Themen wie Umweltschutz, Schutz des geistigen Eigentums, der Investitionen und des Wettbewerbs erfasst.

Kolumbien ist einer der wichtigsten Abnehmer deutscher Maschinen und Anlagen, chemischer Erzeugnisse und Fahrzeuge sowie ein wichtiger Handelspartner innerhalb der Region. Nach Angabe des deutschen Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie war Deutschland im Jahr 2010 mit 4,1 Prozent das größte europäische Lieferland und stand

Internationales Steuerrecht

damit auf Platz 5 der kolumbianischen Importstatistik. Dem Ministerium zufolge beliefen sich die deutschen Ausfuhren nach Kolumbien im Jahr 2011 auf 1.286 Millionen Euro. Zudem betrugen die deutschen Direktinvestitionen im gleichen Zeitraum 1.038 Millionen Euro. So hat der Standort Kolumbien für deutsche klein- und mittelständische Unternehmen in den vergangenen Jahren erheblich an Attraktivität gewonnen.

Peru ist das wirtschaftlich aufstrebendste Andenland innerhalb der Region. Das Land erzielte im Jahr 2011 ein solides und stabiles Wirtschaftswachstum von 6,9 Prozent, was ein günstiges Umfeld für Auslandsinvestitionen verspricht. Nach Angabe von Germany Trade and Invest (gtai) stiegen ebenfalls im gleichen Jahr die deutschen Ausfuhren nach Peru um 25 Prozent und kletterten auf einen Gesamtwert von 777 Millionen Euro. Zudem erwartet das Land für dieses Jahr ein Wachstum von voraussichtlich 5,5 Prozent. Demzufolge wird Peru den Wachstumsspitzenwert Lateinamerikas erreichen.

Für die deutschen klein- und mittelständischen Unternehmen bedeutet die Umsetzung des Abkommens einen zollfreien Zugang zum kolumbianischen und peruanischen Markt. Dadurch werden sich die Absatzchancen für deutsche Exportprodukte deutlich verbessern. Zulieferungen an die Industrie, aber auch an den Bergbau und an die Bauwirtschaft sowie Investitionen in den Energiesektor werden deutlich steigen und zu einer Intensivierung der Handelsbeziehung zwischen der EU und diesen beiden Ländern führen.

Kontakt für weitere Informationen



Mariangela Zerpa Dreyer
Tel.: +49(30)2060686-13
E-Mail: mariangela.zerpa@roedl.pro

Neues Doppelbesteuerungsabkommen mit den Niederlanden

Von Birgit Aichinger-Heller, Rödl & Partner Nürnberg

Am 12. April 2012 haben sich die Bundesrepublik Deutschland und das Königreich Niederlande auf ein neues Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen verständigt. Das neue Abkommen soll nach seinem Inkrafttreten das derzeit noch zwischen den beiden Staaten bestehende DBA vom 16. Juni 1959 einschließlich

der Zusatzprotokolle ersetzen. Inhaltlich und strukturell nähert sich das neue DBA mit den Niederlanden an das OECD-Musterabkommen an. Hinsichtlich der Zuweisung der Besteuerungsrechte nach dem neuen Abkommen sind vor allem folgende Änderungen relevant:

Art. 6 DBA-Neu regelt nur die laufenden Besteuerungskompetenzen bei unbeweglichem Vermögen. Anders als in der derzeit noch gültigen Fassung fallen die Einkünfte aus der Veräußerung von unbeweglichem Vermögen nicht mehr unter diesen Artikel. Diese Einkünfte werden zukünftig von Art. 13 DBA-Neu (Veräußerungsgewinne) erfasst. Das neue DBA enthält standardmäßig ebenfalls eine Veräußerungsklausel für Immobiliengesellschaften. Veräußerungsgewinne von Anteilen an Gesellschaften, deren Aktivvermögen zu mehr als 75 Prozent mittelbar oder unmittelbar aus unbeweglichem Vermögen besteht, können nunmehr auch im Quellenstaat besteuert werden. Alle übrigen Veräußerungen von Kapitalgesellschaftsanteilen können dagegen nur im Ansässigkeitsstaat des Veräußerers besteuert werden.

Nach dem neuen DBA beträgt die Quellensteuer auf Dividenden maximal 5 Prozent, wenn der Nutzungsberechtigte eine Gesellschaft (jedoch keine Personengesellschaft) ist, die unmittelbar über mindestens 10 Prozent an der Dividenden zahlenden Gesellschaft hält (derzeit 10 Prozent bei einer Mindestbeteiligungsquote von 25 Prozent). Art.10 Abs. 2 Buchst. b des DBA-Neu enthält einen Sondertatbestand, wenn der Nutzungsberechtigte ein in den Niederlanden ansässiger Pensionsfonds ist (maximaler Quellensteuersatz von 10 Prozent). Im Bereich der Zinsbesteuerung ergibt sich keine Abweichung zu dem noch in Kraft befindlichen Abkommen. Es steht auch weiterhin allein dem Ansässigkeitsstaat des Zinsempfängers das Besteuerungsrecht zu. Demgegenüber gewährt das neue Protokoll ergänzend zu Art. 10 und 11 DBA-Neu ein Besteuerungsrecht des Quellenstaats für Dividenden- und Zinseinkünfte, wenn sie auf Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung beruhen oder aus einer Beteiligung als stiller Gesellschafter stammen.

Freistellung nur bei tatsächlicher Besteuerung

Die wesentlichsten Änderungen sieht der neue Methodenartikel für die jeweilige Vermeidung der Doppelbesteuerung in den beiden Vertragsstaaten vor. Zukünftig wird die Freistellung von der deutschen Besteuerung nur gewährt, wenn die Einkünfte in den Niederlanden auch tatsächlich besteuert werden. Darüber hinaus hängt die Freistellung für Unternehmensgewinne und Dividenden vom Erfüllen des sogenannten Aktivitätsvorbehalts ab. Das bedeutet, dass nur diejenigen Einkünfte von der deutschen Besteuerung freigestellt sind, die aus einer der in § 8 Abs. 1 AStG genannten aktiven Tätigkeiten stammen. Ebenso kann Deutschland die Anwendung der Freistellungsmethode nach dem neu eingeführten Art. 22 Abs. 1 Buchst. e DBA-Neu versagen, wenn beispielsweise in den Vertragsstaaten Einkünfte unterschiedlichen Abkommensvorschriften zugerechnet werden (sogenannte Qualifi-

Internationales Steuerrecht

Ausgabe: Juli / August 2012

kationskonflikte), sich dieser Konflikte auch nicht durch ein Verständigungsverfahren beseitigen lässt und wenn aufgrund dieser unterschiedlichen Zuordnung oder Zurechnung die betreffenden Einkünfte unbesteuert blieben oder niedriger als ohne diesen Konflikt besteuert würden. Hinsichtlich des Verständigungsverfahrens selber wurde gleichzeitig auch eine gesonderte Verständigungsvereinbarung unterzeichnet.

Darüber hinaus weist auch das Protokoll zum neuen Abkommen einige erwähnenswerte Besonderheiten auf. Es enthält unter anderem ausführliche Beispiele der Zuweisung des Besteuerungsrechts, wenn sich die Geschäftsleitung über die gemeinsame Grenze hinweg erstreckt sowie Verfahrensregeln für die Quellenbesteuerung bei Investmentvermögen oder Personengesellschaften, die keine intransparente Gesellschaft sind, einschließlich bei niederländischen geschlossenen Fonds (FGR).

Kontakt für weitere Informationen



Birgit Aichinger-Heller Rechtsanwältin

Tel.: +49(911)9193-1024 E-Mail: birgit.aichinger-heller@roedl.de

Neues Doppelbesteuerungsabkommen mit Luxemburg

Von Birgit Aichinger-Heller, Rödl & Partner Nürnberg

Nachdem die Bundesrepublik Deutschland in der jüngsten Vergangenheit bereits mehrere Doppelbesteuerungsabkommen unterzeichnet hatte, ist am 23. April 2012 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg ebenfalls ein neues Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und Verhinderung der Steuerhinterziehung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen vereinbart worden. Sobald das neu unterzeichnete Abkommen von beiden Ländern ratifiziert wurde, wird es das bis dato noch in Kraft befindliche Abkommen vom 23. August 1958 (BGBI. 1959 II S. 1270) ersetzen.

Wie auch in den anderen neu vereinbarten Abkommen ist auch hier eine Anlehnung an das OECD-Musterabkommen zu beobachten. Zu erwähnen sind dabei vor allem die folgenden Änderungen: Die Zuweisung des Besteuerungsrechts für Einkünfte aus unbeweglichen Vermögen ist zukünftig in Art. 6 DBA-Neu zu finden. Ebenso wie im neu unterzeichneten DBA

mit den Niederlanden werden auch hier Veräußerungsgewinne nicht mehr zusammen mit den Einkünften aus unbeweglichem Vermögen erfasst, sondern fallen fortan unter Art. 13 DBA-Neu. In Art. 13 DBA-Neu ist wiederum eine sogenannte Veräußerungsklausel für Immobiliengesellschaften enthalten. Soweit Veräußerungsgewinne aus Anteilen an einer Gesellschaft, deren Wert zu mehr als 50 Prozent mittelbar oder unmittelbar aus unbeweglichem Vermögen besteht, stammen, können diese im Belegenheitsstaat des unbeweglichen Vermögens besteuert werden.

Im Hinblick auf die Besteuerung von Dividendeneinkünften ergeben sich fortan folgende Abweichungen zum bisherigen Besteuerungsrecht: Grundsätzlich können Dividendeneinkünfte auch weiterhin im Wohnsitzstaat des Dividendenempfängers besteuert werden. Dagegen beträgt die Quellensteuer des Ansässigkeitsstaates der Dividenden zahlenden Gesellschaft anstelle von 10 Prozent nunmehr 5 Prozent, wenn der Nutzungsberechtigte eine Gesellschaft (keine Personengesellschaft oder Investmentgesellschaft) ist und unmittelbar über mindestens 10 Prozent des Kapitals der Dividenden zahlenden Gesellschaft verfügt. In allen anderen Fällen ist die Quellensteuer weiterhin auf 15 Prozent beschränkt. Handelt es sich bei der ausschüttenden Gesellschaft um eine Immobilieninvestmentgesellschaft, deren Gewinne vollständig oder teilweise von der Steuer befreit sind oder die die Ausschüttung bei der Ermittlung ihrer Gewinne abziehen kann, beträgt die Quellensteuer 15 Prozent des Bruttoertrages der Dividenden. Nach dem Protokoll zum neuen Doppelbesteuerungsabkommen werden unter anderem auch Einkünfte aus einer Beteiligung als stiller Gesellschafter als Dividenden im Sinn von Art. 10 Abs. 3 DBA-Neu behandelt.

Bei der Besteuerung von Zinseinkünften weicht das neue DBA nicht von der sonst üblichen Zuweisung des Besteuerungsrechts ab, sodass diese auch weiterhin nur im Wohnsitzstaat des Zinsempfängers besteuert werden. Im Gegensatz zu der bisherigen Regelung im Methodenartikel werden zukünftig nur solche Einkünfte von der Besteuerung in Deutschland freigestellt, die in Luxemburg auch tatsächlich einer Besteuerung unterliegen, sodass allein die Zuweisung des Besteuerungsrechts an Luxemburg für eine Freistellung von der deutschen Besteuerung nicht mehr ausreichend sein dürfte.

Nach Art. 22 Abs. 1 Buchst. c des neuen DBA gilt für Unternehmensgewinne und Dividendeneinkünfte jedoch nur dann die Freistellungsmethode, wenn die Einkünfte aus einer aktiven Tätigkeit im Sinne des § 8 Abs. 1 AStG stammen (sogenannter Aktivitätsvorbehalt). Andernfalls wird eine Doppelbesteuerung nur durch die Anrechnung der im Ausland erhobenen Steuer vermieden. Das Gleiche gilt nach Art. 22 Abs. 1 Buchst. e des neuen DBA dann, wenn in den Vertragsstaaten Einkünfte oder Vermögen unterschiedlichen Abkommensbestimmungen zugeordnet oder verschiedenen Personen zugerechnet werden und sich dieser Qualifikationskonflikt nicht durch ein in Art. 24 Abs. 3 vorgesehenes Verständigungsverfahren beheben lässt.

Internationaler Rechtsverkehr

Eine weitere interessante Neuerung weist indes Ziffer 1 des Protokolls zum neuen Abkommen auf. Danach kann ein nach dem Recht eines Vertragsstaates gebildetes Investmentvermögen, das aus dem anderen Vertragsstaat stammende Dividenden oder Zinsen bezieht, die in den Artikeln 10 und 11 dieses Abkommens vorgesehenen Beschränkungen des Besteuerungsrechts des anderen Vertragsstaats geltend machen, soweit die Anteile an dem Investmentvermögen von in dem erstgenannten Staat ansässigen Personen gehalten werden. Ebenso können Investmentgesellschaften die in Artikel 10 und 11 vorgesehenen Beschränkungen selbständig geltend machen. Insoweit genießen die in Ziffer 1 Absatz 1 genannten Investmentvermögen und die in Absatz 2 genannten Investmentgesellschaften in Zukunft Abkommensberechtigung.

Kontakt für weitere Informationen



Birgit Aichinger-Heller Rechtsanwältin

Tel.: +49 (911) 91 93 – 10 24 E-Mail: birgit.aichinger-heller@roedl.de

Neue Regelungen für Auslandsinvestitionen in Myanmar

Von Markus Schlüter, Rödl & Partner Köln

Die Myanmar Foreign Investment Commission hat im März einen Entwurf zur Änderung des Auslandsinvestitionsgesetzes von 1988 fertiggestellt. Mit dem Abschluss des legislativen Verfahrens und einem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes wird nicht vor Mitte 2012 gerechnet.

Die durch den Investitionsausschuss erarbeiteten und bislang nur teilweise veröffentlichten neuen Regelungen sehen in der aktuellen Fassung eine weitgehende Marktöffnung für Auslandsinvestoren vor. Im Gegensatz zum ursprünglichen Investitionsgesetz sowie den entsprechenden Regelungen zahlreicher anderer Länder der Region enthält das neue Recht grundsätzlich keine Beteiligungsbeschränkungen für Ausländer mehr. Demnach ist die Gründung einer vollständig auslandsinvestierten Gesellschaft in den meisten Geschäftsfeldern möglich. Bei einem Joint Venture mit lokalen Partnern muss die Auslandsbeteiligung mindestens 35 Prozent betragen. Diese weitgehende Marktöffnung stößt auf Kritik bei Interessenvertretern der lokalen Wirtschaft, die erhebliche Wettbewerbsnachteile myanmarischer Unternehmen

gegenüber Auslandsinvestoren befürchten. Zudem wurden die Regelungen zur Landpacht durch Ausländer gelockert. Ein Pachtvertrag mit dem Staat oder einer staatlich lizensierten Privatperson kann nach neuem Recht, abhängig von Art und Umfang des Investitionsvorhabens, für 30 Jahre mit Option auf zwei Verlängerungen zu jeweils 15 Jahren abgeschlossen werden. Nach bisheriger Rechtslage waren Verträge mit Privatpersonen nicht möglich und die Verlängerungen auf zweimal fünf Jahre beschränkt.

Steuervorteile

Ausländische Unternehmen können für fünf Jahre ab Gesellschaftsgründung einer Einkommensteuerbefreiung unterliegen. Diese betrug bislang drei Jahre. Der ursprüngliche Entwurf des Änderungsgesetzes sah sogar einen Befreiungszeitraum von acht Jahren vor; dieser wurde jedoch aufgrund Kritik lokaler Unternehmen revidiert. Die näheren Voraussetzungen für die Steuerbefreiung sind noch unklar.

Alle für das ausländische Unternehmen tätigen ungelernten Arbeitskräfte müssen nach dem Gesetzesentwurf myanmarischer Nationalität sein. Nach fünf Jahren ist zudem vorgesehen, dass 25 Prozent der qualifizierten Arbeitskräfte myanmarischer Nationalität sind. Diese Quote erhöht sich dann fünfjährlich auf zunächst 50 und schließlich 75 Prozent. Vergleichbare Regelungen existierten bislang nicht. Das Änderungsgesetz definiert den Begriff der qualifizierten Arbeitskräfte nicht näher, lässt aber Ausnahmen für technische Experten zu und schreibt des Weiteren nicht vor, in welchem Umfang das inländische Personal auszubilden ist. Insofern bleibt abzuwarten, wie die zuständigen Behörden diese Arbeitnehmerqualifizierung in den nächsten Jahren überwachen und durchsetzen werden.

Weiterhin beinhaltet das Investitionsgesetz eine staatliche Garantie zum grundsätzlichen Schutz vor Enteignungen während der Investitionslaufzeit. Sofern eine solche aus Gründen des öffentlichen Interesses doch vorgenommen wird, sieht das Änderungsgesetz eine Entschädigung zum "aktuellen Marktwert" vor. Insgesamt erscheint die Enteignungsklausel eher vage ausgestaltet und dürfte der Regierung einen nicht unerheblichen Ermessensspielraum einräumen. Da zwischen Deutschland und Myanmar kein Investitionsschutzabkommen besteht, sollten Investoren dieses Risiko im Blick haben.

Chancen trotz schwieriger Rahmenbedingungen

Mit den investitionsrechtlichen Änderungen will sich Myanmar, welches derzeit einem erheblichen politischen Wandel unterliegt, im südostasiatischen Standortwettbewerb besser positionieren. Die neuen Regelungen in der aktuell bekannten Form, verbunden mit zu erwartenden Nichtverlängerungen zahlreicher EU-Sanktionen sowie der im April 2012 vorgenommenen Vereinheitlichung der MMK-Wechselkurse, dürften zu einer Verbesserung des Investitionsklimas beitragen.

Internationaler Rechtsverkehr

Ausgabe: Juli / August 2012

Allerdings sind die Bedingungen angesichts der mangelhaften Infrastruktur des Landes, eines kaum funktionierenden Bankensystems, langwieriger und intransparenter Verwaltungsverfahren sowie einer im regionalen Vergleich hohen Rechtsunsicherheit nach wie vor schwierig.

Kontakt für weitere Informationen



Markus Schlüter Rechtsanwalt

Tel.: +49 (221) 94 99 09 – 342 E-Mail: markus.schlueter@roedl.pro

Neue Sanktionen gegen Scheinselbständigkeit in Tschechien

Von Thomas Britz, Rödl & Partner Prag

Die Scheinselbständigkeit ist in Tschechien sehr beliebt und wird wegen der hiermit verbundenen Kostenersparnis von hunderttausenden Menschen praktiziert. Unternehmen und Scheinselbständige sparen erhebliche Abgaben an den Staat und die Sozialkassen, die anderenfalls vom Lohn abzuziehen wären. Die Gegner der als "švarcsystém" bezeichneten Scheinselbständigkeit weisen auf die Verluste der öffentlichen Kassen (in Höhe von ca. fünf Milliarden Tschechischen Kronen pro Jahr) und den geringen arbeitsrechtlichen Schutz der Scheinselbständigen hin; zum Beispiel stehen ihnen Leistungen wie Entgeltfortzahlung oder Urlaub nicht zu.

Die geringeren sozialen Sicherheiten werden jedoch nach Auffassung der Befürworter dieses Systems durch eine größere Motivation zur Arbeit und durch bessere Flexibilität der Vertragsbeziehungen wieder wettgemacht. Ohne die Scheinselbständigkeit wären diese Menschen arbeitslos und würden Sozialleistungen vom tschechischen Staat beziehen. Drittstaatler würden zudem keine Arbeitsgenehmigung erhalten, falls sie nicht zumindest über ein Abitur verfügen, und müssten dergestalt entweder freiwillig in ihre Heimatländer abwandern oder auf ihre sichere Abschiebung warten.

Inspektoren verstärken Kontrollen

Das Ministerium für Arbeit und Sozialangelegenheiten der Tschechischen Republik hat entschieden, in diesem Jahr verstärkt gegen illegale Beschäftigung vorzugehen. So wurde etwa deutlich die Anzahl der Inspektoren erhöht, die direkt vor Ort Kontrollen vornehmen sollen.

Definitionen

Unter illegaler Beschäftigung versteht man die Ausübung abhängiger Arbeit durch eine Person außerhalb eines Arbeitsverhältnisses. Abhängige Arbeit ist eine Arbeit, die für einen Arbeitgeber in einem Über-Unterordnungs-Verhältnis ausgeübt wird, und zwar im Namen des Arbeitgebers und nach dessen Weisungen. Der Arbeitnehmer übt diese Arbeit persönlich, auf Kosten und auf Verantwortung des Arbeitgebers innerhalb einer bestimmten Arbeitszeit an einem Arbeitsplatz des Arbeitgebers oder an einem anderen vereinbarten Ort aus. Die Arbeit muss für Lohn, Gehalt oder ein sonstiges Entgelt ausgeübt werden. "Insgesamt werden 400 Beamte der Staatlichen Behörde für Arbeitsinspektion zur Verfügung stehen. In jedem Landkreis werden zwischen zwei und sechs Inspektoren eingesetzt werden", führt die in Tschechien "Arbeitsinspektion" genannte Behörde an, der zufolge in diesem Jahr 200.000 Kontrollen geplant sind. Die Inspektoren werden sich vor allem auf Bereiche konzentrieren, in denen die illegale Beschäftigung "blüht". Dies sind etwa die Baubranche, das Gaststätten- und Hotelgewerbe oder der Einzelhandel. Das Vorgehen gegen illegale Beschäftigung ist Teil eines Projektes, für das Gelder aus dem europäischen Sozialfonds abgerufen werden. Von den zur Verfügung stehenden ca. 800 Millionen Tschechischen Kronen werden 180 mobile Büros finanziert, die die Inspektoren für ihre Tätigkeit nutzen werden.

Vereinbarungen und befristete Arbeitsverhältnisse statt Scheinselbständigkeit

Scheinselbständigen selbst droht eine Geldbuße von bis zu 100.000 Tschechischen Kronen (ca. 4.000 Euro). Firmen, die Scheinselbständige beschäftigen, drohen Geldbußen in Höhe von mindestens 250.000 Tschechischen Kronen (ca. 10.000 Euro) bis zu maximal 10.000.000 Tschechischen Kronen (ca. 400.000 Euro). Es ist davon auszugehen, dass einige Unternehmen mit Blick auf die drohenden Strafen ihre bisherige Praxis ändern und eine Beschäftigung von Scheinselbständigen völlig verwerfen werden. In einem solchen Fall werden mit den Arbeitnehmern befristete und/oder unbefristete Arbeitsverhältnisse oder sogenannte Vereinbarungen über die Leistung von Arbeit oder Vereinbarungen über die Arbeitstätigkeit abgeschlossen werden. Rödl & Partner ist Ihnen gern bei der Suche nach individuellen Lösungen behilflich.

Kontakt für weitere Informationen





Thomas Britz Rechtsanwalt

Tel.: +420(2)36163111 E-Mail: thomas.britz@roedl.cz

Rödl & Partner Regionen

Vertreter des deutschen Mittelstands: Der Ost- und Mitteleuropa Verein e. V.

Von Dr. Marcus Felsner, Rödl & Partner Berlin

Der Ost- und Mitteleuropa Verein e. V. (OMV) organisiert als mitgliederstärkste Vereinigung deutscher Unternehmen im Ostgeschäft über 60 Fachveranstaltungen im Jahr. Er fungiert dabei als Kommunikationsplattform und ermöglicht eine sowohl brancheninterne als auch branchenübergreifende Vernetzung seiner Mitglieder. Die durch diesen Erfahrungsaustausch erworbenen Kompetenzen und Kontakte erweisen sich häufig als Türöffner für neue Geschäfte in Mittel- und Osteuropa, Zentralasien und der Kaukasusregion. Gerade mittelständische und kleinere Unternehmen profitieren von diesen Möglichkeiten.

Der OMV pflegt außerdem enge Beziehungen zu Politik und Diplomatie. Darüber hinaus vertritt er die Interessen seiner Mitglieder in verschiedenen hochrangigen bilateralen Regierungsarbeitsgruppen und Ausschüssen wie der Strategischen Arbeitsgruppe Russland (SAG) oder dem Interministeriellen Ausschuss für Investitionsgarantien (IMA). So erhalten mittelständische Unternehmen eine Lobby, mit deren Hilfe sie ihre Vorstellungen auf höchster Ebene konkret einbringen können.

Rödl & Partner engagiert sich seit vielen Jahren im Ost- und Mitteleuropa Verein im Interesse einer Region, in der Rödl &

Partner seit Beginn des politischen Transformationsprozesses Anfang der 1990er Jahre mit so vielen eigenen Niederlassungen vertreten ist wie kein anderes Beratungs- und Prüfungsunternehmen aus Deutschland. Über unsere eigene Beratungskompetenz hinaus machen wir so den deutschen Unternehmen, deren Interessen wir in der Region vertreten, handelspolitische Entscheidungsprozesse zugänglich, wie sie sonst oft nur der etablierten Großindustrie zur Verfügung stehen. Unser persönliches Engagement in der Arbeit des Vereins dient diesem Interesse seiner Mitglieder und unserer Mandanten.

Wenn Sie mehr über diese Arbeit und die Vorteile einer Mitgliedschaft für Ihr Unternehmen wissen wollen: Sprechen Sie mit uns!

Kontakt für weitere Informationen



Dr. Marcus Felsner

Stv. Vorsitzender des Vorstands, OMV Tel.: +49(30)2060668-10 E-Mail: marcus.felsner@roedl.pro

"Ob Chancen oder Herausforderungen auf den Märkten außerhalb Deutschlands – wir informieren unsere Mandanten über Fakten und finden gemeinsam Wege auf komplexe Fragestellungen zu reagieren."

Rödl & Partnei

"Wenn neue Mitglieder zu uns stoßen, haben sie selbstverständlich viele Fragen. Die Erfahreneren nehmen sich die Zeit, Orientierung zu geben."

Castellers de Barcelona

Impressum Auslandsbrief, Juli/August 2012, ISSN 1613-5458

Herausgeber: Rödl & Partner GbR

Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg Tel.: +49(911)9193–0 | www.roedl.de

Verantwortlich für den Inhalt:

Dr. Marcus Felsner – marcus.felsner@roedl.pro



"Jeder Einzelne zählt" – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartüger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhat, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

"Força, Equilibri, Valor i Seny" (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der kat talanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte seh pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Men schentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Vereir aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Layout/Satz:

Unternehmenskommunikation Rödl & Partner Jeannie Pfefferlein – publikationen@roedl.de Beate Heß – publikationen@roedl.de

Der gesamte Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.